

„Kulturverein zur Geistigen Evolution“ **auch „Cannabis Social Club Deutschland,,** **Satzung**

Fassung vom 25.10.2018

Vorwort

Ein Verein zur geistigen Evolution setzt sich schon vom Namen her eine schwere Zielsetzung... Geistige Evolution meint die sinngemäße und zeitgemäße Entwicklung der Persönlichkeit jedes Einzelnen, als auch der Gesamtgesellschaft (zumindest teilnehmender und gestaltender Menschen).

Die Vereinsbasis (d.h.: die Erschaffung dieser Interessengemeinschaft im Form eines Vereines) wird angestrebt und gehalten, um der Gemeinschaft, im Sinne einer öffentlichen Institution, sinngemäß dienlich sein zu können.

Was unserem Selbstverständnis nach unbedingt gemeinnützig und dem Allgemeinwohl - auf eine zuträgliche Art und Weise, geschehen möchte.

Insbesondere die Aufklärung über Entgangene und auch subtile Sachverhalte stellt das Hauptaugenmerk des Kultusvereines und seiner Mitglieder dar.

Wobei wir schon bei der Bedeutung des Zweitnamens/ bzw. des „Anhängsels“ Cannabis Social Club Deutschland – anlanden;
(weitere Themenbeispiele von Wichtigkeit folgen auf Seite 2)

Cannabis Social Clubs (CSC)‘s - sind Vereinigungen, welche sich seit einigen Jahren vor allem in Spanien, Belgien, der Slowakei... (aufgrund gravierender und anzuerkennender Missstände bes. im medizinischem Bereich, auch US-Vorbildern folgend) fest etablierten

und mittlerweile in immer mehr (vorrangig EU-Mitglieds-) Staaten auftauchen, um eben an dem ungeheuerlichen Versäumnis der Schulmedizin

Welche die - auch heute - wichtigste Arzneipflanze der Menschheit vergisst.

Um eben dieses Versäumnis anzugehen, handeln weltweit sogenannte Cannabis Social Clubs an der Rehabilitation der wohl ältesten und profitabelsten Kultur-, wie Nutzpflanze überhaupt.

Was durch Darlegung der absolut wissenschaftlichen Fakten (die seit Jahrhunderten in Fülle vorliegen) geschieht.

Hier wird allerdings davon abgesehen CSC‘s generell als Anbaugemeinschaften für den Eigenbedarf irgendwelcher Mitglieder zu bestimmen, auch wenn dies auf Spanisches und Belgisches Handeln bedingt auch zutreffen mag. Dort wurde allerdings der zwingende gesellschaftliche Nutzen auch richterlich anerkannt...

Dem Kenntnisstand der Verfassers nach werden in einigen CSC‘s zumindest in Spanien, wie Belgien, auch Hanf (Harz und Blüte) im Gemeinwohl-Interesse verkauft, um den Profit in Heilung und Versorgung erkrankter und notleidender Mitmenschen zu generieren. Was in dem von Armut sicherlich mehr geplagten Land, ebenfalls höchst richterlich, soziale Anerkennung fand.

Hier ist allerdings erst einmal beabsichtigt den Bewusstseins Stand unserer hiesigen Mitmenschen, den heutigen Wissensstand auszusetzen - GEISTIGE EVOLUTION - Dabei ist die Prohibition einer natürlichen Pflanze, lediglich ein überaus pragmatisches Beispiel für leider nicht selten empfundene Staatsversagen. Um an einem Grundvertrauen in bestehende Organschaften zu arbeiten und um

geprüfte Fakten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, folgt das Vereinsinteresse folgenden Grundsätzen...

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein zur Geistigen Evolution – Cannabis Social Club Deutschland“.
Jedes seiner Mitglieder und jeder seiner Förderer sollte sich jederzeit der Bedeutung des Vereinsziels bewusst sein, damit ein gutes Gelingen angestrebt wird...
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister eingetragen. Danach führt er im Namen den Zusatz e. V.
Das Finanzamt hat die klare Gemeinnützigkeit gewiss rasch anerkannt...
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Jahre 2018 tritt/bzw. trat der Verein erstmals öffentlich auf und bittet / bzw. bat um Aufnahme in das behördliche Vereinsregister.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Das Anliegen dieses Vereins ist, kurz gehalten, die Schaffung einer starken Gemeinschaft zur Vertretung der Menschheitsinteressen gegenüber Wirtschaft und Politik sowie die Besinnung auf das Menschenweltkulturerbe zum Nutzen des modernen Menschen

Dazu gehören unserem Verständnis u.A.:

- Die Rehabilitierung der wichtigsten Nutz- und Naturheilpflanze
- Versorgung der Mitmenschen mit Information zu Naturheilkunde sowie zu allen alternativen Medizinformen und Heilansätzen
 - Aufklärungs- und Präventionsarbeit besonders im Bezug zu Drogenmissbrauch
- Archivierung und Bereitstellung von möglichst natürlichem Heilpflanzensaatgut aller Art
 - rechtliche Unterstützung der Vereinsmitglieder
 - entgegnetreten der Boulevard-Presse mit sachlich fundiertem Journalismus (geistige Evolution)
- Aufarbeitung kollektiver Missstände, falscher Abhängigkeiten und Missverständnisse (z.B.: Umweltschutz, Paternalismus, mangelnde Souveränität, Korruption, Spionage, Lebensgrundlage, Volksgesundheit, Feminisierung, etc...)
 - Alternativengestaltung im Anbetracht des Menschenweltkulturerbes
- Schaffung einer starken und sinnvollen Gemeinschaft zum Wohle jedes Menschen und seiner Lebensqualität

Bitte Informieren Sie sich ggf. auch selbst !
und fragen Sie sich ob wir nicht gemeinsam mehr zu erreichen haben!?!)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des „Kulturvereines zur Geistigen Evolution auch Cannabis Social Club Deutschland“ können alle Menschen und Personen werden.
Stimmberechtigt sind ausschließlich Menschen.
2. Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/sie/es hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und bis auf ein Jahr gültig, solange nicht größtes Verschulden ein Ausschluss auf ewig erzwingt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne jede Frist, jedoch kann der Vorstand ggf. eine sog. Wartewoche bestimmen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen auf grobe Weise zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz vorheriger Rüge oder gänzlich grob falsch nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Anrufung einer Mitgliederversammlung ist das Mitglied fristgerecht (21Tage vorher) zu laden und dann anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich und/oder monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge (auf freiwilligen-Basis) regelt.
2. Ein Anspruch auf exklusive Rundschreiben, Artikel sowie besondere und zusätzliche Vereinsangelegenheiten besteht erst bei jährlichem Beitrag von mind. 20€ pro Mitglied.
3. Mitglieder dürfen und sollten sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen und diese auch beherzt und geschlossen umzusetzen.

§ 5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Gemeinwohlökonomie ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Jedes Mittel soll so „streuverlustfrei“ wie möglich zur Umsetzung der jeweilig beschlossenen Tätigkeit Verwendung finden.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Auch die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Immer wird die Gemeinnützigkeit gewahrt.
Mitglieder haben auch bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
 3. Einnahmen erzielt der Verein durch
 1. Beiträge
 2. Spenden
 3. Veranstaltungserlöse
 4. Verkauf von z.B.: Fanartikeln
- Näheres regelt die (zu beschließende) Beitrags- und Finanzordnung.

§ 6 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

1. Der Verein strebt immer eine solidarische Kooperation mit anderen Vereinen wie z.B.: dem Deutschen Hanf Verband (DHV) aber auch anderen CSC's und jeder weiteren beherzten Organisation oder Universität – ausdrücklich sehr gerne an.
2. Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung während einer, rechtzeitig jedem einzelnen Mitglied bekanntgemachten, Sondersitzung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen. (Es wird um Geschlossenheit gebeten)

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt bis auf Einwände offen per Akklamation.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - A. die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
 - B. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - C. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - D. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - E. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - F. die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
 - G. der Erlass der Beitragsordnung
 - H. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - I. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt zu den, im Mitgliedsantrag mitgeteilten Kontaktdaten z.B.: per E-Mail, Briefpost oder wenn so vom Betreffenden verlangt per Anruf, ob erreichbar oder nicht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung oder des Mitteilungsversuches durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate unentschuldigt im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist. Es muss als Vereinsabsicht mit mindestens 90% der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle auch Kompromisse vorschlagen und annehmen.
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt nur die gemeinsame Zeichnung durch alle drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und mitzuteilen, die Protokolle sind den Mitgliedern auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Entscheidung von 100% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auslösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

„Grüne Hilfe e. V.“, die „Aktive Suchthilfe e. V.“ und die „ACM e. V.“

Es bitten/ bzw. baten um Eintragung ins Vereinsregister:

#1:

#2:

#3:

#4:

#5:

#6:

#7: